

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 70/004/2020

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.05.2020	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
11.06.2020	Samtgemeindevausschuss	Vorberatung
25.06.2020	Samtgemeinderat	Entscheidung

Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Die zurzeit gültige Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom 25.02.2016 soll entsprechend des beiliegenden Entwurfs geändert werden.

Der Niedersächsische Landtag hat am 19.06.2018 eine Änderung des Bestattungsgesetzes Niedersachsen beschlossen. Unter anderem beinhaltet die Gesetzesänderung auch eine Regelung zum Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Damit ist die rechtliche Grundlage geschaffen worden, eine entsprechende Regelung in die Satzung der Samtgemeinde Fürstenau aufnehmen zu können, wie es bereits fraktionsübergreifend gefordert worden war.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat im Zuge der Gesetzesänderung eine Mustersatzung ausgearbeitet, die Ende Januar diesen Jahres veröffentlicht wurde. Die Verwaltung hat die gültige Friedhofssatzung mit den Änderungen der Mustersatzung abgeglichen und notwendige sowie anderweitig sinnvolle Änderungen in den Entwurf aufgenommen. Der bisherige Aufbau der gültigen Satzung bleibt dabei im Grundsatz bestehen. Alle Änderungen sind in der kommentierten Fassung nachzuvollziehen und teilweise mit Anmerkungen versehen.

Neugeregelt wurde u. a. die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, die ab sofort nicht mehr einer Zulassung bedarf. Stattdessen soll eine repressive Kontrolle erfolgen, durch welche im Falle unqualifizierter oder unzuverlässiger Gewerbetreibender eine Verbotsverfügung ausgesprochen werden kann.

Außerdem ist mit § 28 und der Anlage zur Satzung klar geregelt worden, wie die Erklärung zur Verwendung von Natursteinen auszusehen hat, um nachzuweisen, dass diese nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.

Da alle relevanten Änderungen aus der durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellten Mustersatzung übernommen wurden, wurde auf eine weitere Prüfung durch eben diesen verzichtet. Hinsichtlich der Ruhezeiten ergeben sich nach Rücksprache mit dem Fachbereich Gesundheit des Landkreises Osnabrück keine Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Wegfallen der Zulassung für Gewerbetreibende können zukünftig keine Zulassungsgebühren erhoben werden. Die Zulassungsgebühr beträgt nach dem bisherigen Gebührentarif der 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen der Samtgemeinde Fürstenau jährlich 200,00 € für ein Bestattungsinsti-

tut im Bereich der Friedhofseinrichtungen in Fürstenuau.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenuau wird als Satzung beschlossen.

W i n t e r
Fachbereich 5

K o l o s s e r
Fachdienst III

T r ü t k e n
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen